



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

AWB 

# Die Bemessungsgrundlage und das WCO/WTO-Recht

# Gliederung

- I. Einleitung
- II. Methoden der Zollwertermittlung
  - 1. Transaktionswertmethode
  - 2. Wert gleicher Waren
  - 3. Wert ähnlicher Waren
  - 4. Deduktive Methode
  - 5. Errechneter Wert
  - 6. Schlussmethode
- III. Aktuelle Entwicklung: Lizenzgebühren
- IV. Aktuelle Entwicklung: Verrechnungspreise
- V. Fazit



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

AWB 

# I. Einleitung

# Einleitung

- GATT Grundlage der Zollwertbestimmung für Waren, die in ein Land importiert werden
- Zollwertesystem basiert auf Wertzollsätzen (*ad valorem*):  
Zollwert einer Ware = Bestimmter Prozentsatz des Warenwertes
- Erforderlich zur Bestimmung des Zollwertes: Präzise und einheitliche Errechnung des „wirklichen“ Warenwertes
- Methoden der Zollwertermittlung nach Art. VII GATT und Übereinkommen zur Durchführung des Art. VII GATT (GZK)

# Einleitung

- Verpflichtung der WTO-Mitglieder, die in Art. VII GATT und GZK geregelten Zollwertmethoden in ihr nationales Recht zu übernehmen
  - Europäische Union: Art. 70 ff. UZK
- Technischer Ausschuss (WCO) und Ausschuss (WTO)
  - Veröffentlichung von Dokumenten zur Klärung von Auslegungs- und Anwendungsfragen des GZK



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

AWB 

## II. Methoden der Zollwertermittlung

# 1. Transaktionswertmethode, Art. 1 GZK

Grundsätzlich: Anwendung der Transaktionswertmethode nach Art. 1 GZK

Voraussetzungen:

- Verkaufsgeschäft

→ (-) z.B. bei unentgeltlicher Überlassung, Miete

- Verkauf zum Export der Ware in das Einfuhrland

→ P: Käuferketten

- Tatsächlich gezahlter oder zu zahlender Preis

→ Gesamte Summe, die der Käufer an den Verkäufer oder zu seinen Gunsten entrichten muss

# 1. Transaktionswertmethode, Art. 1 GZK

- Behandlung spezieller Kostenbestandteile im Rahmen des tatsächlich gezahlten/ zu zahlenden Preises
  - Direkte oder indirekte Zahlung
  - Preisnachlässe oder Gutschriften
  - Kosten, die nach der Einfuhr in das Bestimmungsland anfallen
  - Garantien
  - Zinsen auf Finanzierungsvereinbarungen
  - Zahlungsausfallversicherung  
(*Confirming Commission*)



# 1. Transaktionswertmethode, Art. 1 GZK

- Tatsächlich gezahlter/ zu zahlender Preis in besonderen Situationen
  - Verkauf der Ware unter dem Marktpreis
  - Verkauf der Ware zu Dumpingpreisen
  - Verkauf der Ware zu einem Preis, der die aufgewendeten Produktionskosten unterschreitet
  - Exportsubventionen oder -prämien
  - Pauschalangebote (*Package deal*) / Preisanpassungsklauseln
  - Computer - Software

# 1. Transaktionswertmethode, Art. 1 GZK

- Kosten, die dem Transaktionswert hinzuzurechnen sind, Art. 8 GZK
  - Kosten, die dem Käufer entstehen  
(z.B. Provisionen, Maklerlöhne, Verpackungskosten)
  - U.a. in den eingeführten Waren enthaltene Materialien, Bestandteile; bei der Herstellung der Waren verwendete Werkzeuge und verbrauchte Materialien
  - Lizenzgebühren
  - Teilweise Verweis auf nationale Regelungen, ob Kosten in Berechnung des Zollwertes einfließen  
(z.B. Lade- und Entladekosten, Versicherungskosten)

# 1. Transaktionswertmethode, Art. 1 GZK

- Bedingungen für die Verwendung des Transaktionswertes
  - Keine Einschränkung hinsichtlich der Verfügung oder Nutzung der Waren
  - Verkauf oder Preis unterliegt keinen Bedingungen oder Leistungen, deren Wert nicht bestimmt werden kann
  - Verkäufer kommt kein Anteil des Erlöses aus späteren Weiterverkäufen, Verfügungen oder Verwendungen der Waren zugute
  - Käufer und Verkäufer sind nicht miteinander verbunden oder Verbundenheit hat Preis nicht beeinflusst

## 2. Wert gleicher Waren, Art. 2 GZK

- Ermittlung des Zollwertes auf Grundlage des Transaktionswertes gleicher Waren, die
  - zur Ausfuhr in dasselbe Einfuhrland verkauft und
  - zu demselben/ annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden
- Waren sind gleich, wenn sie in allen Belangen dieselben Eigenschaften aufweisen, insbes. hinsichtlich
  - ihrer physischen Eigenschaften
  - der Qualität
  - ihrem Ansehen

### 3. Wert ähnlicher Waren, Art. 3 GZK

- Ermittlung des Zollwertes auf Grundlage des Transaktionswertes ähnlicher Waren, die
  - zur Ausfuhr in dasselbe Einfuhrland verkauft und
  - zu demselben/ annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden
- Waren sind ähnlich, wenn sie nicht in jeder Hinsicht gleich sind, jedoch
  - vergleichbare Eigenschaften und Materialzusammensetzungen aufweisen
  - die gleichen Aufgaben erfüllen und
  - im Handel austauschbar sind

## 4. Deduktive Methode, Art. 5 GZK

- Bestimmung des Zollwertes auf Grundlage des Preises je Einheit, zu dem die eingeführte Waren / gleiche oder gleichartige Waren
  - in der größten Menge im Zustand der Einfuhr
  - zum gleichen oder annähernd gleichen Zeitpunkt der Einfuhr der zu bewertenden Waren
  - im Einfuhrland an nicht verbundene Personen verkauft werden

## 5. Errechneter Wert, Art. 6 GZK

- Errechneter Wert, bestehend aus der Summe
  - der Kosten / Wert des Materials und sonstiger Be- oder Verarbeitungen, die bei der Erzeugung der eingeführten Waren anfallen
  - dem Betrag für Gewinn und Gemeinkosten, der üblicherweise von Herstellern im Ausfuhrland bei Verkäufen von Waren der gleichen Art/ Beschaffenheit zur Ausfuhr in das Einfuhrland angesetzt wird
  - der Kosten / Wert aller anderen Elemente des Art. 8 Abs. 2 GZK, soweit nach jeweiligem nationalem Recht in die Berechnung des Zollwertes einbezogen (z.B. Lade- und Entladekosten, Versicherungskosten)

## 6. Schlussmethode, Art. 7 GZK

- Ermittlung des Zollwertes unter Einbeziehung angemessener Mittel, die
  - in Einklang mit den Prinzipien und allg. Vorschriften des GZK und Art. VII GATT stehen sowie
  - auf den im Einfuhrland zur Verfügung stehenden Daten beruhen
- Keine eigene Zollwertmethode, sondern Vorgaben, die bei der Ermittlung des Zollwertes zu berücksichtigen sind
- „Angemessene Flexibilität“ bei der Anwendung der Methoden zur Ermittlung des Zollwertes nach Art. 1 – 6 GZK





WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

AWB 

## **III. Aktuelle Entwicklung: Lizenzgebühren**

# Lizenzgebühren

- Lizenzgebühren sind dem tatsächlich gezahlten/ zu zahlenden Preis hinzuzurechnen, soweit der Käufer diese unmittelbar oder mittelbar durch die Zahlung an eine dritte Person nach Bedingungen des Kaufgeschäftes zu entrichten hat
- GZK enthält keine Legaldefinition des Begriffs

# Lizenzgebühren

- Eingeschlossen werden Zahlungen für
  - Patente, Warenzeichen, Urheberrechte
  - das Recht, die Ware im Einfuhrland zu reproduzieren
  - das Recht, die importierte Ware zu vertreiben
- Probleme können auftreten bei der
  - Qualifizierung einer Zahlung als Lizenzgebühr
  - Frage, ob eine Lizenzgebühr in Bezug auf die Waren bzw. als Bedingung für den Kauf der Ware gezahlt wird

# Lizenzgebühren

## Gutachten des technischen Ausschusses im Mai 2017

### •Fall:

- Zahlung von Lizenzgebühren eines Franchisenehmers an Franchisegeber
- Nutzung der Marke und Betrieb von Geschäften
- Vereinbarung, dass Franchisenehmer Waren nur von dem Franchisegeber oder von diesem genehmigten Unternehmen kaufen darf
- Waren wurden im Einfuhrland zu einem Endprodukt verarbeitet und
- durch den Franchisenehmer in seinen Geschäften verkauft

# Lizenzgebühren

## Gutachten des technischen Ausschusses im Mai 2017

- Frage, ob die gezahlten Lizenzgebühren in den Zollwert einzubeziehen sind
- Technischer Ausschuss:
  - Lizenzgebühren beziehen sich in diesem Fall nicht auf die eingeführten Waren selbst, sondern auf die Nutzung der Marke und der Systeme des Franchisenehmers im Einfuhrland
  - Lizenzgebühren daher nicht in den Zollwert einzubeziehen



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

AWB 

## **IV. Aktuelle Entwicklung: Verrechnungspreise**

# Verrechnungspreise

- Verrechnungspreis = Wertansatz des Austausches von Gütern und Dienstleistungen innerhalb eines in verschiedenen Steuergebieten ansässigen Unternehmens/ Unternehmensverbundes
- Problem bei der zollwertrechtlichen Behandlung
  - Kaufvertragsparteien sind nach Art. 1 Abs. 2 GZK verbunden
  - Prüfung einer Preisbeeinflussung durch die Zollbehörden

# Verrechnungspreise

- Verrechnungspreise richten sich nach Fremdvergleichsgrundsatz (*arm's length principle*)
  - Kaufen Käufer und Verkäufer voneinander oder verkaufen einander Waren, als wären sie nicht miteinander verbunden, kann davon ausgegangen werden, dass der Preis nicht beeinflusst wurde
- Nutzung von Verrechnungspreismethoden, um den Fremdvergleichsgrundsatz sicherzustellen
  - Grundlage für die Feststellung, ob Preisbeeinflussung gegeben ist
  - Preisbeeinflussung entscheidend für die Frage, ob Transaktionswertmethode angewendet werden kann



# Verrechnungspreise

- Verrechnungspreismethoden
  - Preisvergleichsmethode
  - Wiederverkaufspreismethode
  - Kostenaufschlagsmethode
- Nachrangige Verrechnungspreismethoden
  - Nettomargenmethode
  - Gewinnaufteilungsmethode

# Verrechnungspreise

## Fallstudie 14.1 des technischen Ausschusses April 2016

### •Fall:

→ Nutzung der Nettomargenmethode, um

Preisbeeinflussung festzustellen

→ Prüfung der Begleitumstände des

Kaufgeschäftes

→ Vorlage von Vergleichswerten nicht möglich,

aber

Transferpreisstudie

→ Operative Gewinnmarge von 2,5% der

Umsatzerlöse, Gewinnmargen

# Verrechnungspreise

## Fallstudie 14.1 des technischen Ausschusses April 2016

- Frage, ob Transferpreisstudie auf Basis der OECD-Verrechnungspreisrichtlinie und unter der Voraussetzung eines bilateralen Vorabverständigungsverfahrens (APA) den Zollbehörden als Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung einer Preisbeeinflussung dienen kann.

# Verrechnungspreise

## Fallstudie 14.1 des technischen Ausschusses April 2016

- Technischer Ausschuss:

- Angaben des betroffenen Unternehmens auf Grundlage der Vergleichsangaben als zuverlässige Angaben akzeptiert
- Angegebene Wareneinsatz des einführenden Unternehmens  
= Gezahlte/ zu zahlende Preis an das verbundene Unternehmen  
= Fraglicher Transferpreis

# Verrechnungspreise

## Fallstudie 14.1 des technischen Ausschusses April 2016

- Technischer Ausschuss:

- Ergebnis: Höhe des Transferpreises entspricht dem Fremdvergleichsgrundsatz, damit keine Preisbeeinflussung

- Relevanz von Informationen bzgl. Transaktionen zwischen voneinander unabhängigen

Unternehmen,  
Kaufgeschäfts

um Begleitumstände eines  
miteinander

verbundener Unternehmen bewerten  
zu können



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

AWB 

## V. Fazit

# Fazit

- Für WTO – Mitgliedstaaten besteht auf internationaler Ebene verbindliches und weitgehend enges Regelungsgeflecht zur Bestimmung des Zollwertes von Waren
- Aktuelle Entwicklungen zeigen:
  - Regelmäßige Anpassungen und Weiterentwicklung der zollwertrechtlichen Regelungen an die sich wandelnden Herausforderungen im internationalen Handel erforderlich
  - Verrechnungspreise: Hoher Stellenwert an zwischenstaatlich ausgetauschten Informationen / Heranziehung von Daten unabhängiger Vergleichsunternehmen



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

AWB 

Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang  
Universitätsprofessor

Direktor des Instituts für Zoll- und  
Außenwirtschaftsrecht

Westfälische Wilhelms-Universität

Universitätsstraße 14-16  
D-48143 Münster / Germany

Tel.: +49 (0) 251 83 211 00

Fax: +49 (0) 251 83 211 02

[michael@wolfgang.de](mailto:michael@wolfgang.de)

[www.wwu-customs.de](http://www.wwu-customs.de)

Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang  
Steuerberater/ Geschäftsführender Gesellschafter

AWB Steuerberatungsgesellschaft mbH

Königsstraße 46  
D-48143 Münster / Germany

Seidlstraße 8  
80335 München / Germany

Tel.: +49 (0) 251 620 30 696

Fax: +49 (0) 251 620 30 697

[wolfgang@awb-muenster.de](mailto:wolfgang@awb-muenster.de)

[www.awb-muenster.de](http://www.awb-muenster.de)